

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Vom 2. September 2002

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 06.11.1991 (Allgäuer Zeitung vom 09.11.1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2001 (Allgäuer Zeitung vom 15.12.2001), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche die pauschale Freimenge in Anspruch nehmen, 40 m³ je Person und Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Füssen, den 2. September 2002

STADT FÜSSEN

gez. Ganseneder

Ganseneder
Zweiter Bürgermeister